

Gnädigste
Verordnung
das Pader-
bornische
Zucht- Haus
betreffend.



In Gottes Gnaden

Wir Clement August / Erzb. Bi-
schoff zu Cölln / des Heil. Römischen
Reichs durch Italien Erzb. Canklar
und Churfürst / Legatus Natus des
Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom /

Administrator des Hoch. Meißnerthums in Preussen /
Meister Teutschen Ordens in Teutsch. und Welschen
Landen / Bischoff zu Paderborn / Hildesheim / Münster
und Osnabrück / in Ob. und Nieder. Böhern auch der
Oberen Pfalz in Westphalen / und zu Engeren Herzog /
Pfalzgraff bey Rhein / Landgraff zu Leuchtenberg /
Burggraff zum Stromberg / Graff zu Pyrmondt /
Herr zu Borckeloh / Werth / Freudenthal
und Eulenberg 2c. 2c.

Dhuen kund und fügen hiermit Jedermänniglichen zu wissen?
Nachdemahlen Wir von Anfang Unserer Regierung auf die
Aufrott- und Bertilgung all unrühigen, ungezähmten, müß-
sigen, und sonst vagirenden liederlichen Gesindels, fort sonderlich,
wie selbige zur Arbeit und Gottes-Forch zu offenbaren gemeinen
Nutzen angeführt werden können, Unser fürnehmliches gnädigstes
Augenmerk hingerrichtet gehabt, und zu dem End auf unterthänig-
ste Veranlassung Unserer treu-gehorsamster Land-ständen allschon
vor vielen Jahren binnen Unserer Haupt-Stadt Paderborn ein
Zuchthaus aus gemeinen Lands-Mittelen haben erbauen lassen,
gleichwohlen für jeso mißfälligst vernehmen müssen, daß wegen
Abgang gnugsamer zu Unterhaltung deren Züchtligen erforderli-
cher Mittelen sothane zur Ehre Gottes und dem gemeinen Heyl
gereichige Absichten zur fruchtlosen Würckung gediehen seyn, und
dahero Wir auf ferneres unterthänigstes Begehren besagter Unse-
rer getreuen Land-ständen zu etwähiger Ersetzung vorangezogener
ohnentbährlichen Unterhaltungs-Mittelen gnädigst verwilliget
haben, daß, gleichwie

1. Die in denen zur Fasten-Zeit aus Unserer Bischöflichen höchsten Macht zum Fleisch-Essen etwa generaliter, oder auch besonders ertheilenden Dispensationen gewöhnlicher massen substituierende anderwärts gute Bercke nirgend ersprießlicher, dann zu Unterstützung gedachten Christlichen Bessens verwendet werden können, also auch fübrihin von denen Seel-Sorgeren bey Publication der General Dispensation, oder auch bey besonders auf sichere Fälle ertheilender Erlaubnuß zum Fleisch-Essen, ihren untergebenen Pfarr- und Beichts-Kinderen der durch Erhaltung deren Züchtlingen dem Seelen-Heyl des Nächsten verschaffender Nutz, und annehbt jeglichen für sich selbst in Abkehrung mannigen Raubs, Mord-Brennerey, Ermordung und dergleichen Unheyls verhütender Schade deutlich vorgehalten, und ausgelegt, anmit dieselbe zum freywilligen Beytrag einiger zum Unterhalt deren Züchtlingen gewidmeter Almosen aufgemuntert, fort im ganzen Hochstift aus jeder Gemeinheit von zweyen deren Bemittelsten eine General-Collect bey jedem Haus-Herrn, oder deme, welcher sonst dem Haus-Bessen vorstehet, gehalten, mithin die eingehende Gelder durch des Orts Pastoren dem Inspectori des Zucht-Hauses gegen Quittung eingelieffert, minder nicht

2. In Zukunft die zur Ehe schreiten wollende von denen Pastoribus zur Copulation eher nicht zugelassen werden sollen, biß zu vorn der vom Inspectore des Zucht-Hauses über dahin zahlte Almosen, und zwar nach beschriebenen Stands Unterscheids gefertigter Schein vorgebracht, oder so viel den Adel, und sonstige vornehme Stands-Personen betrifft, wenigst dem Pastori oder Copulanti zur richtiger Bestellung ihrer seithiges Quantum behändiget worden; Immassen von jeglichem Paar deren von Adel

wie auch Fürstlichen Rätben	1 Rthl. 12 Gr.
Von übrigen graduirten, wie auch Beambten, und sonstigen Fürstl. Bedienten, fort Bürgermeistern in denen Städten	
minder nicht Kauff- und Handelsleuthen	1 Rthl.

Von sonstigen vornehmen Bürgeren	18 Gr.
Von gemeinen Bürgeren und Land-Leuthen aber	12 Gr.

entrichtet, und schließlich zur Richtigstellung sothaner Einnahm jährlich von denen Pastoribus über die das Jahr hindurch Copulirte Ehe-Leuthe die Verzeichnuß denen Zucht-Hauses Commissariis eingeschicket, fort damit die Einnahm in der vom Zucht-Haus Inspectore führender Rechnung collationirt und justificirt werden; Gleichwie nun auch

Handwritten mark or signature in the top right corner.

3. Wir einem dergleichen zum Besten des Publici gereichenden Beitrag bey der Judenschafft dergestalt gnädigst eingeführet wissen wollen, daß fürtershin von Unserer Juden-Commission denen zu heyrathen gesinneten Juden der Hochzeits-Brieff eben-der nicht (es werde dann die an den Zucht-Hausß Inspectoren von jedem Paar mit einem Rthlr. geschene Zahlung behörig beschien) mitgetheilet, und annebst

4. Bey Übertrag- oder auch neuer Erwerbung eines Judens-Glents ex nova gratia von dem Acquirente behueff des Zucht-Hausß fünf Rthlr. abgeführet, mithin derselbe nur in dem Fall, wann vermits Unserer gnädigster Begnehmung das Gleyd in usum Creditorum distrahiret wird, damit übersehen werden.

Als befehlen Wir allen Pfarreren und Beichtß-Bätteren, auch sonst jedermänniglichen dieser Unserer gnädigsten Verordnung gemäß sich unterthänigst zu betragen, bevorab aber Unserm Geheimen Rath und Juden-Commission auf deren strackliche Befolgung ein wachtsames Aug zu halten. Urkund Unserer gnädigster Hand Unterschrift, und vorgetruckten Geheimen Cansley-Insigels. Augustusburg den 3ten Aprilis 1750.

Element August / Churfürst.

Vt. A. B. L. B. B. Metternich,

